



GEMEINDE SAAL AN DER DONAU

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.11.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fahrholz, Martin
Fuchs, Robert
Kasper, Mario
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Plank, Karin
Puntus, Robert
Raith, Christian
Rieger, Matthias
Rummel, Josef
Schlachtmeier, Johannes
Schmid, Bernd
Schneider, Josef
Schwikowski, Reinhard

Anwesend ab 19:00 Uhr

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Arnold, Sabine - Bauamt
Beer, Karlheinz – externer Referent (Ingenieurbüro Beer)
Fahnholz, Gertraud - Protokollführung
Roithmayer, Stefan - Kämmerei

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Russ, Heinz
Überrigler, Burghardt
Wolter, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Platzgestaltung Kirchplatz; Fertigstellung 3. Abschnitt Tiefbauarbeiten und Pflasterbelagsarbeiten
Vorlage: 01/BA/001/2022
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Mehrparteienhäusern mit 26 Wohneinheiten und Tiefgarage (Tektur), Bahnhofstr. 34a und 34b, FINr. 963 und 963/3, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/009/2022
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes, FINr. 429, Gemarkung Einmuß
Vorlage: 01/BA/002/2022
5. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Vierfamilienhauses; FINr. 955/4, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/003/2022
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Ulmenring 32, FINr. 847/4, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/006/2022
7. Antrag auf Nutzungsänderung eines best. Büros und einer Betriebsleiterwohnung zu zwei zeitlich befristeten Wohnungen für Asylbewerber (Wohnen zu sozialem Zweck), Industriestraße 10, FINr. 1030/1, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/016/2022
8. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal“; hier: Einstellung des Bauleitverfahrens
Vorlage: 01/BA/004/2022
9. Sachstand Ökokonto „Brunnwiese“, FINr. 1436, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/007/2022
10. Antrag auf Vereinsförderung SC Mitterfecking Übernahme Materialkosten für Zaunerneuerung
Vorlage: 01/HA/002/2022
11. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: 01/Kä/005/2022
12. Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2021
Vorlage: 01/Kä/006/2022
13. Betriebssatzung für den Bauhof der Gemeinde Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/004/2022
14. Verwaltungskostenbeitrag Wasserwerk Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/003/2022
15. Umbau Sanitärbereich Felsenbad; Vergabe der Planungsleistungen für Sanitär- und Elektroarbeiten
Vorlage: 01/BA/012/2022
16. Instandsetzung Wirtschaftsweg in Oberschambach Asphaltierung; Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis/Auftragserteilung
Vorlage: 01/BA/013/2022
17. Instandsetzung Radweg Oberteuerting – Reißing an der B 16; Bekanntgabe

Ausschreibungsergebnis/Auftragserteilung
Vorlage: 01/BA/014/2022

- 18.** Unterbringung der Vereine in Einmuß - weitere Vorgehensweise mit Erstellung eines Konzepts
Vorlage: 01/HA/003/2022
- 19.** Feuerwehrwesen und Alarmierung der Bevölkerung; Ertüchtigung der Sirenen und Notstromversorgung - Grundsatzentscheidung
Vorlage: 01/HA/004/2022
- 20.** Beschaffung eines T6 Pritschenwagens für den gemeindlichen Bauhof zur Straßenkontrolle
Vorlage: 01/HA/008/2022
- 21.** Weihnachtsgeschenk an Gemeinderäte, Bedienstete, Rentner und Pensionisten der Gemeinde Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Vo/001/2022
- 22.** Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest. Gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung liegen keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Die Renaturierungsmaßnahmen für den Feckinger Bach sollen bis zum Jahr 2027 erfolgt sein. Das Pilotprojekt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit dem Umsetzungskonzept des Feckinger Bachs dient der Verbesserung heimischer Gewässer und wurde in Zusammenarbeit mit Fachbehörden und Fachverbänden erstellt. Kleinere Unterhaltsmaßnahmen mit Bäumen, Beschattung und Verbauungen werden bereits in nächster Zeit umgesetzt. Für die größeren Maßnahmen ist teilweise Grunderwerb nötig. Im Bereich der Fahrnholzmühle und des Alten Friedhofes soll eine Fischwanderung möglich gemacht werden mithilfe einer Fischtreppe.
GRM Rummel äußert hierzu, dass der Bach seit längerem nur wenig Wasser führe und dies für das Kneippbecken vielleicht nicht ausreiche.
- Der Antrag der Gemeinde auf halbseitiges Parken auf dem Gehweg in der Hauptstraße, Höhe Sägewerk Fahrnholz, wurde seitens des Landratsamtes Kelheim weiterhin abgelehnt.
- Das Hallenbad wurde geöffnet. Neben dem Schwimmverein des SV Saal trainieren auch die Mitglieder des TSV Delphine Abensberg und des TSV 1861 Mainburg dort zu den normalen Eintrittspreisen.
- Für die Birkenallee Mitterfecking wurde der Antrag auf Fällung der restlichen Birken gestellt. 2013 wurde bereits jede zweite Birke entfernt und durch Ahornbepflanzung ersetzt.
- Die Breitbandberatung Bayern GmbH wurde mit der Markterkundung Land beauftragt gem. Beschluss Nr. 516 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.10.2022.
- Die mobilen Tankstellen wurden für insgesamt 8.000 € gekauft (Beschluss Nr. 521 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.10.2022). Die Angebotseinholung der Notstromaggregate läuft derzeit.
- Die Entscheidung über den Strombezug für den Zeitraum 2023 bis 2025 in Zusammenhang mit der Kündigung des Vertrages mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (Beschluss Nr. 207 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates) hat sich als richtig erwiesen. Viele andere Kommunen haben ein Vielfaches mehr an Energiekosten zu zahlen.

**Zur Kenntnis genommen
Anwesend 17**

2. Platzgestaltung Kirchplatz; Fertigstellung 3. Abschnitt Tiefbauarbeiten und Pflasterbelagsarbeiten

Sachverhalt:

Durch das Ingenieurbüro Beer wird die Platzgestaltung des Kirchplatzes hinsichtlich der Tiefbauarbeiten und Pflasterbelagsarbeiten vorgestellt.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger zeigt sich erfreut über die einseitige Verkehrsführung. Allerdings bemängelt er den letzten eingezeichneten Parkplatz (in Richtung Anwesen Marxreiter), da dieser für Pkw zu klein sei. Stattdessen schlägt er Motorradstellplätze an dieser Stelle vor oder aber eine Versetzung des Müllhäuschens dorthin.

Herr Beer erklärt hierzu, der Eckparkplatz könne umgewidmet werden für Motorräder. Eine Versetzung des Müllhäuschens sei jedoch problematisch, da der Weg dorthin sonst immer über öffentliche Verkehrsfläche erfolgen müsse.

Auch in Bezug auf das angesprochene Freiluftkino in diesem Bereich sei die Versetzung des Müllhäuschens nicht sinnvoll, so Bürgermeister Nerb. Dem entgegnet GRM Kasper, dass es gerade im Sommer zu Geruchsbelästigung kommen kann.

GRM Eichinger stellt die Frage, ob das Müllhäuschen auf Gemeindegrund stehen werde, was Bürgermeister Nerb bejaht. Man werde sich hier auf einen Obolus für die Nutzung einigen.

Auf Nachfrage von GRM Eichinger zu den Behindertenparkplätzen antwortet Herr Beer, diese werden in ausreichender Zahl vorhanden sein. Man werde diese möglichst nahe des zu erreichenden Zieles ausweisen, informiert der Erste Bürgermeister.

GRM Rummel schlägt vor, die diskutierten Parkplätze im hinteren Bereich um 90 Grad zu drehen und jeweils zwei daraus zu machen.

Herr Beer führt aus, dass hierfür der Platz nicht reiche. Schrägparkplätze seien unwirtschaftlicher bezüglich des Flächenverbrauchs.

GRM Ludwig gibt einen Überblick über die Historie der Ortskerngestaltung mit der Gestaltung des Dorfplatzes und dem Ziel, einen Mittelpunkt für die Bürger zu schaffen. Er findet die geplanten Parkplätze überflüssig, da diese auf der Pfarrwiese und vor der Raiffeisenbank ausreichend zur Verfügung stünden. Stattdessen solle der Platz so gestaltet werden, dass die Aufenthaltsqualität für die Bürger erhöht werde. Zudem werde durch die parkenden Pkw das offene Bild der Bücherei zerstört.

Auch GRM Eichinger bekräftigt diesen Aspekt, sieht aber die Behindertenparkplätze als notwendig an.

Bürgermeister Nerb entgegnet, in dem Gebäude seien Ärzte und Therapeuten untergebracht. Hierfür benötige man kurze Wege. Er zeigt am Beispiel des Marktplatzes von Langquaid mit den beidseitigen Parkplätzen auf, dass diese für eine Belebung des Ortes unverzichtbar sind.

GRM Rummel teilt größtenteils die Meinung von GRM Ludwig, ist aber der Auffassung, dass die zusätzlichen Parkplätze notwendig sind.

Im Gremium entsteht eine Diskussion über die Fahrtrichtung der einseitigen Verkehrsführung mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen sowie über die Markierungsnägel für die Parkplätze.

Herr Beer zeigt auf, dass eine gelungene Platzgestaltung nicht monofunktional sondern vielmehr verschieden belegbar sein soll. So könnten die Parkplätze bei Festen jederzeit gesperrt werden oder ggf. auch eine Umwidmung erfolgen für eine anderweitige Nutzung. Die Markierungsnägel sind hierfür gut geeignet, da eine schnelle und flexible Handhabung bei Veränderungen möglich ist. Zudem sei eine Ahndung von Falschparkern nur bei ausgewiesenen Parkplätzen möglich, ergänzt Bürgermeister Nerb.

Ein Besichtigungstermin des Gremiums vor Ort soll der Klärung der offenen Punkte dienen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung von Herrn Karlheinz Beer, Büro für Architektur und Stadtplanung, zu. Nach erfolgter Kostenberechnung wird der Förderantrag gestellt und bei Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns die Ausschreibung vorgenommen. Bezüglich der offenen Punkte erfolgt ein Besichtigungstermin.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Mehrparteienhäusern mit 26 Wohneinheiten und Tiefgarage (Tektur), Bahnhofstr. 34a und 34b, FINr. 963 und 963/3, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich im Bereich eines Mischgebietes. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Wohnen ist im Mischgebiet zulässig. Für die Planung liegt ein genehmigter Bauantrag (Genehmigungsdatum 22.03.2022) vor. Beantragt wird eine Tektur zu dieser Baugenehmigung mit folgenden, vom Bauherrn angegebenen, Änderungen:

- Elektroraum wird im EG vorgesehen wegen Hochwassersicherheit
- im UG werden zusätzlich noch sechs weitere Stellplätze untergebracht – die ins Gebäude eingeschobenen Parkplätze werden verworfen (aufwendig, energetisch ungünstig)
- Müllraum wird im Gebäude integriert (gesondertes Müllhaus entfällt)
- im EG werden überdachte Fahrradstellplätze errichtet, der Fahrradraum im UG entfällt (Zufahrt über Rampe immer schwierig); Abstellen zusätzlich auch in privaten AR möglich
- zusätzliche Balkone an Wohnung 2.6 und 2.7 ansonsten OG weitestgehend unverändert
- zwei Wohnungen werden nochmals geteilt; höherer Bedarf an 2-Zimmer-Wohnungen – Balkone und Dachterrassen für alle Wohnungen
- Absturzsicherung Dach TG Abfahrt erforderlich, daher Umplanung

Änderungen zur Eingabe im Einzelnen:

UG	Erweiterung KG Bereich Technik (wie EG)
UG	Wegfall Nebenraum bei Treppenhaus 1
UG	6 (+ 1) zusätzliche Stellplätze
UG	Entfall Fahrräder im UG- Plazierung im EG
UG	Lüftung TG an Fassade Hauptstaße (teilweise Festverglasung im EG wegen Immision)
UG	Lüftung Keller 4x Fenster
UG	keine Schlupftüre im Tor
UG	Kein Pflaster in TG, Bodenplatte im Gefälle mit Beschichtung

UG	Warme Bereiche im TG verkleinert. Abstellräume teilweise im Kalten
TG-Decke	Entwässerung ohne Gefälle- läuft über Kante , zusätzlich Gullys
TG Abfahrt	Abgestufte Decke TG-Abfahrt um Thema Absturz zu lösen
EG	Privatgärten Westseiten, Terrassen angepasst
EG	7 Stellplätze Hauptstraße (vorher 5)
EG	3 Stellplätze Bahnhofstraße (vorher 2 + 3 ins Gebäude geschoben)
EG	Müllraum im Gebäude, Müllhaus entfällt
EG	Elektro im EG (Hochwasserschutz)
EG	Fahrradüberdachungen 3x
EG	TG-Abfahrt: Schallschutzmaßnahme
EG/OG	Hauptstraße Fensterhöhe angeglichen (1,20m)
EG/OG	Fenster Ostseiten optimiert
DG	2 große Wohnungen in 4 2-Zimmer-Wohnungen geteilt
DG	Dachterrassen entsprechend verschoben bzw. ergänzt
DG	Hauptstraße Balkone, Fenstertüren
DG	Nordseite Fenstertüren mit französischen Balkon
DG	Dachflächenfenster 2 Standardformate (94/140 und 78/118)
DG	Dachflächenfenster an Grundrisse angepasst
Schnitte	Bodenaufbau 160mm
Schnitte	Dachgeschoß: lichte Raumhöhe 3,5m, Spitzboden ungenutzt
Ansichten	angepasst

Die Kubatur bleibt im Wesentlichen gegenüber der ursprünglichen Planung unverändert.

Diskussion:

GRM Kasper erinnert an den alten Beschluss zum damaligen Antrag auf Baugenehmigung. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Gebäude nicht noch näher an die Hauptstraße und Bahnhofstraße heranrücken sollen. Sowohl der im Gebäude integrierte Müllraum als auch die zusätzlichen Balkone drücken seiner Meinung nach auf das Gesamtbild und würden die damals vorgegebene Baulinie überschreiten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2 Anwesend 18

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes, FINr. 429, Gemarkung Einmuß

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Außenbereich. Die Firma ATC Germany Holdings GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin von passiver Infrastruktur für Mobilfunkanlagen und stellt ihre Mast- und Dachstandorte der Telefónica Germany GmbH Co. KG zur Verfügung. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben privilegiert, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser, der

Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Bei den in Nr. 3 genannten Anlagen der Telekommunikationsdienstleistungen geht das Gesetz davon aus, dass diese in der Regel (etwa aus technischen Gründen) an den Außenbereich gebunden sind. Diese Vorhaben sind jedoch nur zulässig, wenn – abgesehen vom Erfordernis ihrer ausreichenden Erschließung – die öffentlichen Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) nicht entgegenstehen.

Für das vorliegende Gebiet wurde laut Aussage des Bauwerbers von der Telefónica Germany GmbH, bzw. im Fall eines sog. „Industry Obligation Standortes“ sogar von allen Netzbetreibern (sog. White Spot) eine Versorgungslücke identifiziert und ein entsprechender Suchkreis für die zu errichtende Anlage ermittelt. Anhang dieses Suchkreises wurde der beantragte Standort verhandelt und vertraglich gesichert, so dass die Ortsgebundenheit nach Aussage des Bauherrn zu bejahen ist.

Diskussion:

Im Gremium entsteht eine Diskussion über die Höhe des Mobilfunkmastes.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass die Höhe für G5-Masten vorgegeben ist. Da es sich um einen privilegierten Bauantrag handelt, ist dafür keine Information der Bevölkerung – anders als bei einem Bauleitverfahren - erforderlich. Die Standortermittlung erfolgte durch den Bauwerber der Telefónica Germany GmbH.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 16 Nein 2 Anwesend 18

5. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Vierfamilienhauses; FINr. 955/4, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Mischgebiet ausgewiesen. Wohngebäude sind im Mischgebiet zulässig.

Die Erschließung des hinterliegenden Baugrundstücks soll über eine Teilfläche der Flurnummer 955/3, Gemarkung Saal a.d.Donau erfolgen. Für diese Zufahrt soll bei Vorlage des Bauantrags laut Bestätigung der Eigentümer ein notariell gesichertes Geh- Fahrt- und Leitungsrecht vorgelegt werden.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Fuchs, ob die Breite des Zufahrtsweges eine rechtliche Auswirkung auf die Anzahl der Wohneinheiten hat, informiert Frau Arnold, dass 3 m Mindestbreite nachgewiesen werden müssen. Dies wird durch das Landratsamt im Bescheid festgelegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Landratsamt wird gebeten in den Vorbescheid eine entsprechende Auflage bezüglich des Nachweises der gesicherten Erschließung aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Ulmenring 32, FINr. 847/4, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, im Bereich des Bebauungsplanes „In der Heide IV“.

Es wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

Statt OK FFB Garage laut Bebauungsplan 15 cm über Höhenbezugspunkt ist eine OK FFB Garage 45 cm über Höhenbezugspunkt geplant - die Gesamthöhe der Garage von 3,50 m über Höhenbezugspunkt wird dabei nicht überschritten. Eine derartige Befreiung wurde bereits auf der FINr. 847/8, Gemarkung Saal a.d.Donau (Ulmenring 40) zugelassen (Höhenlage der Garage 0,45 m über Erschließungsstraße – bei diesem Antrag wurde auch die Gesamthöhe der Garage überschritten).

Beschluss:

Aufgrund des vorliegenden Bezugsfalls und aufgrund der Tatsache, dass die Grundzüge der Planung durch die Erteilung der Befreiung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar erscheint und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, wird das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und zu der Befreiung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Antrag auf Nutzungsänderung eines best. Büros und einer Betriebsleiterwohnung zu zwei zeitlich befristeten Wohnungen für Asylbewerber (Wohnen zu sozialem Zweck), Industriestraße 10, FINr. 1030/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pechäcker“. Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt.

In einem Industriegebiet ist nach § 9 Baunutzungsverordnung eine Anlage für soziale Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Bis zum Ablauf des 31.12.2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Anlagen in Industriegebieten auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 346 Abs. 12 BauGB). Im vorliegenden Fall ist vom Landratsamt eine dezentrale Flüchtlingsunterkunft für bis zu ca. 20 Flüchtlinge geplant.

Diskussion:

GRM Kasper und GRM Eichinger sehen den Platz als nicht geeignet an zur Unterbringung für Asylbewerber, da sich das Gebäude im Industriegebiet befinde und u.a. aus Integrationsgründen zu weit von der Dorfmitte entfernt sei.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass das Landratsamt dringend kurzfristig Unterkünfte benötigt und das Gebäude sich in einwandfreiem Zustand befindet. Zudem wurde das Gebäude seitens des Landratsamtes bereits besichtigt und für geeignet befunden.

Auf Nachfrage von GRM Rummel berichtet Bürgermeister Nerb, dass in Saal derzeit in zwei Gebäuden Asylbewerber untergebracht sind.

GRM Schwikowski erinnert daran, dass er die damalige Nutzungsänderung in der Donaustraße von Gewerbe in Tagespflege als ungeeignet angesehen hatte und er den Hinweis, dass dies ein Ausnahmebedarf sei, vermisste.

Frau Arnold erklärt, dass es im aktuellen Fall nicht um eine Wohnnutzung geht sondern um Wohnen zu sozialem Zweck. Durch den Gesetzgeber wurde festgelegt, dass Anlagen dieser Art für die Aufnahme von Asylbewerbern mit Befristung längstens bis 2027 möglich sind. Der dringende Bedarf wird vorangestellt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zur ausnahmsweisen Zulassung der Anlage zu sozialen Zwecken in dem laut Bebauungsplan festgesetzten Industriegebiet wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 16 Nein 2 Anwesend 18

8. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal“; hier: Einstellung des Bauleitverfahrens

Sachverhalt:

Am 26.02.2019 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal“ gefasst.

Am 30.07.2019 wurden die Planentwürfe gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Größere Bedenken wurden im Zuge der durchgeführten ersten Beteiligung vom Landratsamt, Abteilung Immissionsschutz, und von Bürgern vorgetragen.

Von Seiten des technischen Immissionsschutzes bestanden Bedenken auf Grund der umgebenden gewerblichen Nutzungen (Sägewerk, Bauhof). Ein schalltechnisches Gutachten müsste vorgelegt werden, um zu klären, ob gesunde Wohnverhältnisse geschaffen werden könnten. Der Immissionsschutz gab außerdem den Hinweis, dass es sich beim Plangebiet um ein Sondergebiet mit Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes handle und davon ausgegangen werden kann, dass auf Grund näher gelegener Wohnhäuser mit niedrigerem Schutzanspruch (MI/MD) die Orientierungswerte nach der DIN18005 für das Plangebiet nicht eingehalten sind.

Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von zwei Bürgern eingegangenen Stellungnahmen fürchteten ein Konfliktpotential und sahen Schwierigkeiten in der Einhaltung der Lärmwerte.

Tatsächlich hätte der Bauleitplan in der dem Gemeinderat vorgestellten Form zur Folge, dass eine Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe in der Nähe eventuell eingeschränkt wären.

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Vorhabenträger ruhte das Bauleitverfahren daraufhin und vom Vorhabenträger wurde ein Änderungsantrag zum Bauantrag, der am 14.07.2021 bei der Gemeinde einging, eingereicht. Durch die zwischenzeitliche Änderung der Abstandsflächen in der Bayerischen Bauordnung und entsprechende Umplanungen durch den Vorhabenträger konnte mittlerweile die Baugenehmigung (Genehmigungsdatum 05.10.2022) durch das Landratsamt erteilt werden.

Daher schlägt die Verwaltung die Einstellung des Bauleitverfahrens vor.

Der Vorhabenträger, die Firma B + Z Projektbau 2 GmbH stimmt der Einstellung des Verfahrens zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Bauleitverfahren „SO Wohn- und Pflegezentrum Saal“ einzustellen und nicht weiter zu verfolgen. Die Einstellung der Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Fachstellen sind ebenfalls von der Einstellung des Verfahrens zu informieren.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9. Sachstand Ökokonto „Brunnwiese“, FINr. 1436, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

2015 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefasst, auf der Flurnummer 1436, Gemarkung Mitterfecking, eine Ökokontofläche anzulegen bzw. zu planen. Vom Planungsbüro Neidl und Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner wurden im Dezember 2015 erste Entwürfe an die Untere Naturschutzbehörde übersandt, um die Planung abzustimmen.

Parallel zur laufenden Abstimmung der Planung wurde für bereits laufende Bauleitplanungen der Gemeinde diese Fläche für den naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. für Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde herangezogen. U.a. aufgrund der langwierigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde war es nicht möglich, die Ökokontofläche, so wie das normalerweise üblich wäre, bereits vorab, also vor Verwirklichung der Baugebiete, fertig zu stellen. Die Planung wurde nun von der Unteren Naturschutzbehörde freigegeben. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit verbleibt als Ökokontofläche lediglich ein Restfläche von 1.024 m². Die weiteren 15.176 m² wurden bereits für Bauleitplanungen/Planungen im Außenbereich abgebucht.

Stand Ökokonto „Brunnwiese“, Gemeinde Saal a.d. Donau

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Flnr.	Gemarkung	Fläche	max.Zahl Wertpunkte (BaykompV) *	Faktor Bauleitplanung/ max anrechenbare Fläche*	Um-gesetzt/ Jahr	Eigentümer	Abbuchung für Bauvorhaben	bereits abgebuchte Punkte/ Fläche	Restfläche/ Punkte* (unverb.)
	Gesamtfläche Ökokonto Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²	Geplant 2022	Gemeinde Saal		0,00 m ²	16.200 m ²
1	Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²	2015	Gemeinde Saal	Sellbach II 4.570 m ²	4.570 m ²	11.630 m ²
2	Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²	2015	Gemeinde Saal	Unterschambach 1.580 m ²	6.150 m ²	10.050 m ²
3	Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²	2016	Gemeinde Saal	Hinter der Schule 2.861 m ²	9.011 m ²	7.189 m ²
4	Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²	Geplant 2021	Gemeinde Saal	Pfarrerwiese 7.896 WP/ 1.580 m ²	10.591 m ²	5.609 m ²
5	Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²		Gemeinde Saal	Alte Turnhalle 585 m ²	11.176 m ²	5.024 m ²
6	Brunnwiese	1436	Mitterfecking	16.200 m ²	87.660 WP	1,0 16.200 m ²		Gemeinde Saal	Pechacker 4.000 m ²	15.176 m ²	1.024 m ²
7											
8											

*) jeweils ohne Verzinsung

Ökokonto Gemeinde Saal a.d. Donau, Übersicht
Zusammenstellung: NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Stand: Oktober 2022 S.1

Ohne Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

10. Antrag auf Vereinsförderung SC Mitterfecking Übernahme Materialkosten für Zaunerneuerung

Sachverhalt:

Der SC Mitterfecking beantragte mit Schreiben vom 18.10.2022 die Bezuschussung für eine Zaunerneuerung. Dabei soll der 30 Jahre alte und marode Maschendrahtzaun auf der gesamten Länge des Hauptspielfeldes von ca. 100 m bei 203 cm Höhe mit Doppelstabgittermatten ersetzt

werden. Der Verein könnte die Arbeiten ausführen und beantragt die Übernahme der Materialkosten hierfür. Von dem beschädigten Zaun geht eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr aus. Die Kosten inkl. Befestigungsmaterial belaufen sich auf ca. 5.200 € inkl. MwSt. gem. Angebot.

Beschluss:

Der SC Mitterfecking erhält für die Zaunerneuerung des Hauptspielfeldes eine Bezuschussung in Höhe der Materialkosten von ca. 5.200 € inkl. MwSt.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Eichstetter war als Vorsitzender des SC Mitterfecking von der Beschlussfassung aufgrund persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

11. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 27.09.2022 die Jahresrechnung 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Beschluss:

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt (§ 79 KommHV):

Haushaltsjahr 2021

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	12.177.974,00	12.177.974,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	13.106.201,13	13.087.369,63
Kassenreste Vorjahr	24.870,37	43.701,87
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	13.131.071,50	13.131.071,50
Ist (Zahlungen)	13.105.223,62	13.131.071,50
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	25.847,88	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	12.236.450,00	12.236.450,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	7.071.158,62	7.071.158,62
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	7.071.158,62	7.071.158,62
Ist (Zahlungen)	7.071.158,62	7.071.158,62
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.282.139,54 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	3.092.502,07 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 5.299.715,00 € vorgesehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

12. Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2021

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 08.11.2022 mit Beschl.Nr. 11 die Jahresrechnung 2021 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Diskussion:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Schwikowski, dankt der Kämmerei für die sehr gute Arbeit, bittet aber darum, die Entnahmen der Rücklagen genauer zu planen.

Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass ein Nachtragshaushalt deutlich problematischer wäre. Es wurden nur anstehende Projekte eingeplant.

Beschluss:

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2021 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Der Vorsitzende war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

13. Betriebssatzung für den Bauhof der Gemeinde Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Auf das Protokoll zum Beschluss Nr. 377 des Gemeinderates Saal a.d.Donau vom 07.12.2021 wird hingewiesen. Die damalige Satzung bedarf aus formellen Gründen der Nachbesserung:

- Der Erste Bürgermeister kann nicht gleichzeitig Werkleitung des Bauhofes sein.
- Generelle Übertragung der Leitungsaufgaben des Bauhofes auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau als Gesamtorganisation.

Die wichtigste Neuerung ist jedoch die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages für den Bauhof der Gemeinde durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau. Dies soll dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass für die gemeindlichen Einrichtungen (Kindergarten, Friedhof, Grünanlagen, Feuerwehr, eben auch Bauhof usw.) auch Kosten in der Rathausverwaltung der VG anfallen. Diese Kosten sind momentan bei den entsprechenden Unterabschnitten der kostenrechnenden Einrichtungen im Haushalt der Gemeinde nicht berücksichtigt und verfälschen somit die Kalkulation kostendeckender Gebühren nach Art. 8 KAG. Diese Kosten sollen nunmehr mit 18% der Verwaltungshaushaltsausgaben des Bauhofes pauschal (Leitungskostenpauschale Bauhof, vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 7) festgesetzt und mittels der allgemeinen Verteilung der Bauhofkosten auf die gemeindlichen Einrichtungen umgelegt werden. Die allgemeine Verwaltungspraxis hat nämlich ergeben, dass Einrichtungen umso mehr Verwaltungskapazitäten binden je mehr Stunden an Bauhofpersonal durch diese in Anspruch genommen werden. Hiervon auszunehmen ist einzig die Wasserversorgung Saal a.d.Donau, da hier zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch eine Verbrauchsgebührenabrechnung und der Festsetzung von Herstellungsbeiträgen anfällt. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand soll im Rahmen eines eigenen „Verwaltungskostenbeitrags Wasserwerk“ in einem separaten Beschluss geregelt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund von Art. 88 Abs. 6 GO folgende

Betriebssatzung für den Regiebetrieb Gemeindebauhof Saal a.d.Donau (Bauhofbetriebsatzung – BauBS):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze für die Führung des Regiebetriebs „Gemeindebauhof Saal a.d.Donau“ Dieser wird rechtlich, organisatorisch, personell, vermögensrechtlich, haushalts- und rechnungstechnisch vollständig in den Gemeindehaushalt eingebunden.

(2) Der Regiebetrieb führt den Namen „Gemeindebauhof Saal a.d.Donau“. Die Kurzbezeichnung lautet „Bauhof“.

§ 2 Aufgaben des Bauhofs

(1) Die Aufgabe des Bauhofs als leistungsfähiger kommunaler Dienstleistungsbetrieb sind die Erbringung von handwerklichen und anderen Dienstleistungen für die anderen Einrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau mit den Schwerpunkten im Bereich Straßenunterhalt, Winterdienst, Friedhof und Grünpflege.

(2) Der Bauhof nimmt Aufgaben für Dritte grundsätzlich nicht wahr. Das Recht des Gemeinderates diesbzgl. im Rahmen der Gesetze für die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben Ausnahmen zuzulassen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Zuständige Gemeindeorgane

(1) Zuständige Gemeindeorgane für die Angelegenheiten des Bauhofs sind

1. der Gemeinderat
2. der Werkausschuss (Haupt-, Bau-, Umwelt- und Werkausschuss)
3. der Erste Bürgermeister

nach Maßgabe der Kompetenzzuweisungen nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Eine Werkleitung wird nicht bestellt. Die Leitungsaufgaben des Bauhofes werden der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau gemäß § 4 übertragen.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 4 Leitung durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

(1) Die mit der Leitung des Bauhofes verbundenen Aufgaben werden im Rahmen der allgemeinen Aufgabenübertragung nach Art. 4 VGemO von der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.Donau (VG) erledigt.

(2) Die VG verteilt die Aufgaben nach Abs. 1 an ihre jeweils sachlichen berührten Dienststellen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung. Grundsatzfragen und besondere Probleme sollen von der zuständigen Dienststelle unter Einbeziehung des Ersten Bürgermeisters behandelt werden.

(3) Für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erhebt die VG einen Verwaltungskostenbeitrag von der Gemeinde (§ 7).

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Bauhof ist eine kostenrechnende Einrichtung gemäß § 12 KommHV-Kameralistik.

(2) Der Bauhof ist im Rahmen des Kommunalrechtes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die zu erledigenden Aufgaben haben zuverlässig, kostengünstig und sicher zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden nach den Grundsätzen der Kameralistik, insbesondere diejenigen zur Kosten- und Leistungsrechnung und zu den kalkulatorischen Kosten für den Bauhof als kostenrechnende Einrichtung.

(3) Für den Bauhof wird kein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Sämtliche voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen sind nur im Haushaltsplan der Gemeinde nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für den Stellenplan.

§ 6 Verrechnung der Leistungen des Bauhofes

(1) Die Leistungen des Bauhofes werden innerhalb des Gemeindehaushaltes im Rahmen des § 14 Abs. 3 KommHV-Kameralistik kostendeckend verrechnet.

(2) Die Bauhofpersonalkosten (UA 7710 Gruppierungsziffer 4) werden grundsätzlich zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages nach den für die anderen Einrichtungen der Gemeinde erbrachten Arbeitsstunden verrechnet.

(3) Der Gemeinkostenzuschlag ermittelt sich aus allen Ausgaben des Bauhofes des Verwaltungshaushaltes eines Kalenderjahres abzüglich der Personalkosten (Gruppierungsziffer 4) geteilt durch die Gesamtzahl aller in einem Kalenderjahr vom Bauhof geleisteten Arbeitsstunden. Der Gemeinkostenzuschlag wird zu den Kosten einer Arbeitsstunde des Bauhofes hinzuaddiert und so pro Arbeitsstunde an die leistungsbeziehenden Stellen verrechnet.

(4) Arbeitsstunden, welche für den Bauhof selbst erbracht werden (z.B. Lager- und Werkstattstunden), sind bei der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes im Divisor nicht zu berücksichtigen und damit über einen höheren Verrechnungssatz den leistungsbeziehenden Stellen zuzuordnen.

(5) Bei der Verrechnung der Leistungen des Bauhofes handelt es sich um „Innere Verrechnungen“ i.S.v. § 14 Abs. 3 KommHV-Kameralistik. Einnahmen dieser Art sind unter Gruppe 16 KommGrPI, Ausgaben unter der Gruppe 67 jeweils unter Anwendung der Bereichseinteilung der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI) zu verrechnen.

§ 7

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Verwaltungskostenbeitrag wird als Jahresumlage an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau abgeführt und beträgt pauschal 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabe Ansätze des Bauhofes (Gemeindehaushalt UA 7710) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 07710.6731).

(2) Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag wird zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die Verwaltungsgemeinschaft abgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Regiebetrieb Gemeindebauhof Saal a.d.Donau vom 07.12.2021 und der Beschluss des Gemeinderates Nr. 378 vom 07.12.2021 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

14. Verwaltungskostenbeitrag Wasserwerk Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Der Verwaltungskostenbeitrag des Wasserwerks Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beträgt z.Zt. 5% des Personalaufwandes der Hauptverwaltung der VG (UA 0200), 13% des Personalaufwandes der Finanzverwaltung der VG (UA 0300), sowie 4% aus dem restlichen Verwaltungsaufwand der VG abzgl. einiger speziellen Kostenstellen (z.B. UA0521 Wahlen, UA0501 Standesamt, 0200.6360 Erstattungen Ausweise usw.). Diese Berechnung ist

relativ kompliziert und kann auch erst im Laufe des betroffenen Haushaltsjahres vorgenommen werden, was die Haushaltsplanung und den Ablauf in der Kasse erschwert.

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung der von der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau verwalteten Körperschaften für die Jahre 2017-2021 wurde unter TZ 6 cc) festgesellt, dass Verwaltungskostenbeiträge gemeindlicher Einrichtungen anhand der tatsächlichen Kosten zu berechnen sind (§ 14 KommHV-K). Für den Fall, dass entsprechende Berechnungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, kann abweichend hiervon ein Verrechnungssatz von pauschal 18% der zugrundeliegenden Kosten angewendet werden (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Zwar wurde diese Beanstandung gegenüber der Verrechnung der Kosten des Bauhofes Saal a.d.Donau gegenüber den gemeindlichen Einrichtungen beanstandet, ist jedoch dem Wortlaut der KommHV-K und des Kommentars nach generell auf jede gemeindliche Einrichtung übertragbar.

Dieser Wert ist auch nach Kalkulation der Verwaltung nicht aus der Luft gegriffen.

Setzt man die VG-Umlage der Gemeinden Saal a.d.Donau und der Gemeinde Teugn gegen-über, so stellt man fest, dass diese ungefähr 8,35% des Volumens des Verwaltungshaushaltes dieser Körperschaften ausmacht. Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass mit dem Haushaltsunterabschnitt 9000 (Allg. Finanzwirtschaft) riesige Ausgabepositionen bestehen, welche beim Wasserwerk (lediglich UA 8150 des Gemeindehaushaltes Saal a.d.Donau) nicht bestehen (insbesondere VG-Umlage, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage). Um vergleichbare Verhältnisse herzustellen sollten nur die Ausgaben der gemeindlichen Einrichtungen (Sportanlagen, Grünanlagen, Kindergärten, usw. / vgl. Vorberichte der Gemeinden zum Haushalt 2022) der VG-Umlage gegenübergestellt werden, da das Wasserwerk nichts anderes als eine kommunale Einrichtung ist.

Hierbei ergibt sich bei der Gemeinde Saal a.d.Donau ein Satz von 16,51% und bei der Gemeinde Teugn ein solcher von 16,72%. Dies sind realistische Werte für eine pauschale Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages.

Die Verwaltung schlägt daher vor ab dem Haushaltsjahr 2023 den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag des Wasserwerkes Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf 16,5% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des UA 8150 (Wasserwerk Saal a.d.Donau) - ohne Verwaltungskostenbeitrag (0.8150.6730) - des Vorjahres festzusetzen.

Aktuell beträgt der Verwaltungskostenbeitrag des Wasserwerkes ca. 112.000 €. Durch die Neuregelung würde er auf ca. 115.000 € ansteigen.

Aus Liquiditätsgründen empfiehlt der Kämmerer zudem die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages in Monatsraten vorzunehmen.

Beschluss:

1. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag des Wasserwerks Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023 pauschal 16,5% der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des UA 8150 (Wasserwerk Saal a.d.Donau) - ohne Verwaltungskostenbeitrag (0.8150.6730) - des Vorjahres des Vorjahres.
2. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag wird zu jedem Monatsersten zu je einem Zwölftel an die Verwaltungsgemeinschaft abgeführt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

15. Umbau Sanitärbereich Felsenbad; Vergabe der Planungsleistungen für Sanitär- und Elektroarbeiten

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Fachplanung für Sanitär- und Elektroarbeiten an das Ingenieurbüro Ingeplan Bauplanungs-GmbH, Von-Eichendorff-Straße 4, 93309 Kelheim zu vergeben.

**Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

16. Instandsetzung Wirtschaftsweg in Oberschambach Asphaltierung; Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis/Auftragserteilung

Der Erste Bürgermeister informiert, dass sich für die Instandsetzung des Wirtschaftsweges in Oberschambach fünf Firmen an der Ausschreibung beteiligt haben.

Die Firma Swietelsky hat für die ausgeschriebenen Bauleistungen mit 56.578,22 € brutto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Kosten der Maßnahme wurden vom Ing. Büro Wutz auf 62.415,50 € brutto berechnet.

Beschluss:

Der Auftrag für die ausgeschriebenen Bauleistungen wird an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 83278 Traunstein auf Grundlage des Angebots vom 07.11.2022 mit einer Gesamtsumme von 56.578,22 inkl. 19% MwSt. erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

17. Instandsetzung Radweg Oberteuerting – Reißing an der B 16; Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis/Auftragserteilung

GRM Schmid verlässt den Sitzungssaal.

Die Bauleistungen zur Instandsetzung des Radweges Oberteuerting – Reißing an der B 16 wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Kosten werden zu 100% von der Straßenbauverwaltung getragen.

An der Ausschreibung haben sich fünf Firmen beteiligt.

Die Firma Swietelsky hat für die ausgeschriebenen Bauleistungen mit 278.047,39 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Kosten der Maßnahme wurden vom Ing. Büro Wutz auf 289.651,95 € brutto berechnet.

Beschluss:

Der Auftrag für die ausgeschriebenen Bauleistungen wird an den preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 83278 Traunstein auf Grundlage des Angebots vom 07.11.2022 mit einer Gesamtsumme von 278.047,39 inkl. 19% MwSt. erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

18. Unterbringung der Vereine in Einmuß - weitere Vorgehensweise mit Erstellung eines Konzepts

GRM Schmid betritt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Nerb berichtet vom Treffen mit Vertretern der Einmußer Vereine für einen zukünftigen Versammlungsort. Ebenfalls anwesend bei diesem Termin war Herr Müller vom Architekturbüro Quadrat 45°.

Nach der Veräußerung des Pfarrhauses Einmuß und der Schließung des ortsansässigen Gasthauses ist für einige Vereine die Möglichkeit für Treffen weggefallen. Einzig der Schützenverein verfügt über ein Vereinsheim.

Die KLJB trifft sich derzeit in Großmuß, hätte jedoch lieber vor Ort einen eigenen Treffpunkt. Denkbar wäre z.B. ein Container. Der Schützenverein würde sein Vereinsheim auch den anderen Vereinen zur Verfügung stellen für (jährliche) Versammlungen. Die Sanitarräume im Keller sind veraltet und nicht barrierefrei. Eine Lösungsmöglichkeit wäre ein Anbau am Schützenheim mit neuen Sanitäreinrichtungen. Der Keller könnte als Lagerraum genutzt werden um Ausrüstung und Fahnen zu verstauen.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, das Architekturbüro Quadrat 45° mit einer Konzeptplanung zu beauftragen.

Zum Vorschlag von GRM Schmid nach einem L-förmigen Anbau informiert Bürgermeister Nerb, dass seitens der Vereine der Wunsch bestehe, den freien Platz für Feste zu erhalten.

GRM Rummel fragt hinsichtlich der Ausführung, ob die Vereine auch Eigenleistung einbringen werden.

Rechtlich und wirtschaftlich verantwortlich für das Bauvorhaben werde die Gemeinde sein, so Bürgermeister Nerb. Aber die Möglichkeit könne in Betracht gezogen werden, dass die Vereine in Eigenverantwortung bauen.

GRM Eichstetter betont, dass beim SC Mitterfecking die Erweiterung und Renovierung des Vereinsheims im Jahr 2009 in Eigenleistung sehr gut funktioniert hatte, zumal sich die Beteiligten durch die Mitarbeit viel besser mit dem Verein identifiziert hätten.

Beschluss:

Das Architekturbüro Quadrat 45° wird mit der Entwurfsplanung für ein Konzept zur Unterbringung der Vereine auf Stundenbasis beauftragt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

19. Feuerwehrwesen und Alarmierung der Bevölkerung; Ertüchtigung der Sirenen und Notstromversorgung - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

In Zukunft soll eine landesweite Einführung der digitalen Alarmierung für die Freiwilligen Feuerwehren und den Rettungsdienst erfolgen. Nach Abschaltung der analogen Alarmierungstechnik ist eine Ansteuerung der analogen Sirenen nicht mehr möglich. Aufgrund der Einführung der digitalen Alarmierung wird jeder aktive Feuerwehrangehörige zur stillen Alarmierung einen Funkmeldeempfänger erhalten. Die Sirenen sind für die Alarmierung der Feuerwehr somit nicht mehr erforderlich. Nach Umstellung der Sirenen werden diese

hauptsächlich für die flächendeckende Warnung der Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet inklusive der Ortsteile im Gefahrenfall (Katastrophenschutz) benötigt. Die Sirenen müssten nun umgerüstet werden.

Vorteile der digitalen Sirenen gegenüber den analogen Sirenen:

- Der Betrieb der Sirenen ist bei einem Stromausfall bis 28 Tage gewährleistet.
- Eine Notstromversorgung kann gewährleistet werden.
- Die Ansteuerung über die digitale Alarmierung der Feuerwehr wird sichergestellt und kann später dann auch erfolgen.
- Sprachdurchsagen sind möglich.
- Leichtere Bauweise gegenüber den analogen Sirenen, z.B. es wird kein Starkstrom benötigt.

Nachteile der analogen Sirenen gegenüber den digitalen Sirenen:

- Bei den analogen Sirenen ist kein Blitzschutz vorhanden.
- Es ist keine Notstromversorgung möglich.
- Eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung ist nicht gewährleistet, da die Bausubstanzen (z.B. dreifach verglaste Fenster und Schallschutz verbesserte Wände) der neuen Häuser sich weiterentwickelt haben.

Sirenenstandorte in der Gemeinde Saal a.d.Donau

- Saal a.d.Donau (Standort: Auf dem Gries)
- Saal a.d.Donau (Standort: Keltenstraße)
- Saal a.d.Donau (Standort: Am Igelsberg)
- Saal a.d.Donau (Standort: Werkstraße)
- Saal a.d.Donau (Standort: Kalkwerk)
- Saal a.d.Donau (Standort: Rathaus)
- Saal a.d.Donau (Standort: Reißing - Rohrer Straße)
- Saal a.d.Donau (Standort: Teuerting - FW-Haus)
- Saal a.d.Donau (Standort: Schambach - Bachler Straße)
- Saal a.d.Donau (Standort: Buchhofen - Friedhof)
- Saal a.d.Donau (Standort: Einmuß - Schützenhaus)
- Saal a.d.Donau (Standort: Oberfecking - Bushäusschen)
- Saal a.d.Donau (Standort: Mitterfecking - Schule)
- Saal a.d.Donau (Standort: Mitterfecking - FW-Haus)

Im Gemeindebereich von Saal a.d.Donau gibt es insgesamt 14 Sirenen, 13 davon sind im Eigentum der Gemeinde (die Sirene in Oberfecking gehört dem Landkreis).

Von diesen insgesamt 13 gemeindeeigenen sind 11 alte Drehstromsirenen, 2 (in Buchhofen und Einmuß) sind schon elektronische Sirenen.

Alle 13 Sirenen müssen im Zuge der Umrüstung auf Digitalfunk entsprechend ertüchtigt werden, und zwar jeweils um eine zertifizierte Sende-/Empfangseinheit (Sirenen-FRT) und einem Sirenen-Steuerempfänger (TSE), Kosten pro Sirene sind hier mit ca. 1500 EUR für die Sirenen FRT und ca. 1500 EUR für den TSE. Hierfür können aus dem Sonderförderprogramm Digitalfunk 80% der Kosten für eine zertifizierte Sende-/Empfangseinheit (Sirenen-FRT) und einem Sirenen-Steuerempfänger (TSE), höchstens aber 2.181,00 € beantragt werden. Es ist also von Kosten von ca. 39.000 EUR auszugehen, die Förderung wäre bei maximal 31.200 EUR.

Damit könnte der bisherige Sirenenbestand auf Digitale Alarmierung umgerüstet werden, es blieben aber die Nachteile der bisherigen 11 Drehstromsirenen wie keine Notstrompufferung und keine Durchsagemöglichkeit.

Alternativ dazu könnten die bisherigen 11 Drehstromsirenen gegen moderne elektronische Sirenen ausgetauscht werden, Kosten pro Sirene rund 11.000 EUR. Hier gäbe es die Möglichkeit, Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen) zu beantragen. Hier gibt es für Dach- oder Gebäudemontagen

der Sirenen einen Fixbetrag von 8.500 EUR pro Sirene, von 1.500 EUR für die Einrichtung der Sirene und 850 EUR für ein Steuerungsgerät, also 10.800 EUR pro Sirene.

Um alle 13 Sirenen im Gemeindegebiet auf digitale Sirenen mit Notstromversorgung umzustellen, würden also folgende Kosten anfallen:

- Austausch der 11 alten Drehstromsirenen gegen neue elektronische Sirenen ca. 110.000 EUR.
- Umstellung bzw. Ausrüstung aller 13 Sirenen auf/mit Digitalfunk ca. 39.000 EUR.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Marxreiter zu den Fördermöglichkeiten informiert Geschäftsleiter Zeitler, dass die Fördermittel nach dem „Windhundverfahren“ ausgegeben werden.

GRM Kasper spricht sich für die digitale Umstellung aus. Generell bittet er darum, noch weiter in den Katastrophenschutz zu investieren und mit sog. „Katastrophenschutz-Leuchttürmen“ dezentrale Anlaufstellen zu schaffen bei Krisensituationen.

GRM Plank möchte wissen, ob die Sirenen, welche aus den 60er Jahren stammen, alle Bereiche abdecken, zumal die Ortschaften seit der Aufstellung immer größer wurden. Hierzu erfolgen Messungen, so Geschäftsleiter Zeitler.

Auf Nachfrage von GRM Rummel zu den Funkmeldeempfängern berichtet Herr Zeitler, dass der Bedarf bereits abgefragt wurde und für Saal 70 Funkmeldeempfänger, für Mitterfecking 20 und für jede weitere Ortsfeuerwehr 2 Empfänger sowie 10 Ersatzgeräte angeschafft werden sollen. Die Kosten liegen bei 550 € pro Stück mit einer staatlichen Bezuschussung von 80% für die 2019 schon vorhandenen Funkmeldeempfänger.

Im Gremium entsteht eine Diskussion über die zu beschaffende Anzahl der Funkmeldeempfänger. Ortssprecher Raith ist der Meinung, die Ortsfeuerwehren sollten mehr als 2 Stück erhalten. GRM Fuchs bittet ebenfalls darum, die Geräte in ausreichender Zahl zu bestellen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Antragstellung für das Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur beauftragt. Zugleich soll durch die Verwaltung die Erstellung eines LVs sowie die Ausschreibung der Leistungen zur Lieferung und Installation der im Sachvortrag genannten Sirenen an den geplanten Standorten erfolgen. Der Auftrag für die Lieferung und Installation der Sirenen soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen, sofern die Kosten 30% der Markterkundung nicht übersteigen. Die Verwaltung wird in diesem Fall zur Erteilung des Auftrags sowie Durchführung aller weiteren Tätigkeiten ermächtigt.

Außerdem wird die Verwaltung beauftragt, alle Sirenen auf Digitalfunk ertüchtigen zu lassen, die entsprechenden Förderanträge aus dem Sonderförderprogramm Digitalfunk zu stellen und die entsprechenden Gerätschaften zu beschaffen und installieren zu lassen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

20. Beschaffung eines T6 Pritschenwagens für den gemeindlichen Bauhof zur Straßenkontrolle

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass drei Angebote für einen T6 Pritschenwagen eingeholt wurden. Das Fahrzeug soll der Straßenkontrolle und Absicherung des Verkehrsraumes dienen.

Das preisgünstigste Angebot wurde von Fa. Auto Schmid GmbH mit einer Gesamtsumme von 29.821,22 € zzgl. MwSt. abgegeben.

Auf Nachfrage von GRM Rummel informiert Geschäftsleiter Zeitler, dass es sich um keine Ersatzbeschaffung handelt. Da das Fahrzeug auch für den Winterdienst einsetzbar ist und mit

einem Streugerät ausgestattet werden kann, ist es in der Anschaffung teurer und nicht mit dem bereits erworbenen Fiat Doblò vergleichbar, ergänzt GRM Puntus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines T6 Pritschenwagens für den gemeindlichen Bauhof an den preisgünstigsten Anbieter, Fa. Auto Schmid GmbH, Saaler Straße 19, 93342 Mitterfecking, wie vorgestellt zu einem Gesamtpreis von 35.487,25 € brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Schmid war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

GRM Schneider verlässt den Sitzungssaal.

21. Weihnachtsgeschenk an Gemeinderäte, Bedienstete, Rentner und Pensionisten der Gemeinde Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Nerb schlägt vor, Weihnachtsgeschenke im Wert von 25 € an die Gemeinderäte, Bedienstete, Rentner und Pensionisten zu verschenken. Sollte das Gremium sich für die die Weihnachtsgeschenke entscheiden, muss der Beschluss vom 30.05.2017, Nr. 772 aufgehoben werden und ein erneuter Beschluss gefasst werden.

Beschluss:

- a) Der Beschluss vom 30.05.2017, Nr. 772 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- b) Die Gemeinderäte, Bedienstete, Rentner und Pensionisten der Gemeinde Saal a.d.Donau erhalten ab sofort jährlich ein Weihnachtsgeschenk im Wert von 25 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

22. Mitteilungen und Anfragen

Auf Nachfrage von GRM Eichinger zur Schaltung der Lampen auf dem Radweg nach Mitterfecking informiert Bürgermeister Nerb, dass diese mittels Reihenschaltung aktiviert werden und die fehlenden beiden Lampen noch angebracht werden müssen.

Zweiter Bürgermeister Rieger teilt zur Frage von GRM Kasper bzgl. BayernWLAN mit, dass die Hotspots im Bereich des Gasthauses in der Heide und für den Sportplatz Mitterfecking im Dezember installiert werden.

GRM Kasper regt an, die Bodenzeichen „Achtung Schule“ in der Lindenstraße und auch in Mitterfecking wieder anzubringen.

GRM Dietz erkundigt sich nach dem Expressbus KEXI. Bürgermeister Nerb berichtet von den Planungen zum Land-KEXI.

GRM Kasper wünscht sich eine KEXI-Haltestelle bzw. Einstiegsmöglichkeit in der Kelheimer Straße in Saal.

Ortssprecher Raith informiert über den Straßenschaden in Unterteuerting (Höhe Anwesen Prantl). Dies sei bekannt, jedoch sei keine ausführende Firma derzeit verfügbar, so Bürgermeister Nerb.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung